

ersatz dafür geleistet hat, so ist die Militärverwaltung verpflichtet, denselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahn-Betriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahndienst verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

§. 25.

1. In der Regel werden befördert:

Wahl des Zuges

a) Mit Personenzügen und Güterzügen mit Personenbeförderung des öffentlichen Verkehrs:

Mannschaftstransporte unter 300 Mann,
Pferdetransporte unter 60 Stück und
die ausnahmsweise als Eilgut aufgegebenen Sendungen — auch
von Munitionsgegenständen, welche der Gefahrklasse nicht ange-
gehören (§. 48, 7^b) —,
Sprengstoffe der Gefahrklasse (§. 48, 7^a) dagegen nur im Falle
des §. 48, 8.

b) Mit Güterzügen, Viehzügen und Güterzügen mit Personenbeförderung
des öffentlichen Verkehrs:

Viehtransporte,
Stück- und Wagenladungsgüter einschließlich
der der Gefahrklasse nicht angehörigen Muni- } bis zu 15 Wagen,
tionsgegenstände (§. 48, 7^b),
Sendungen von Sprengstoffen der Gefahrklasse (§. 48, 7^a) — in
Güterzügen mit Personenbeförderung, jedoch nur da, wo reine
Güterzüge nicht gefahren werden — bis zu 4 Wagen,
Pferdetransporte bis zu 15 Wagen.

Mit Viehzügen dürfen indessen Pferdetransporte nur befördert
werden, wenn es den militärischen Rücksichten genügt.

2. Mit Kurier- und Schnellzügen des öffentlichen Verkehrs werden nur
ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamte
und Mannschaften einzeln oder in geringer Zahl befördert. Die Eisenbahnverwaltung
darf die Beförderung nicht verweigern, soweit durch Mitnahme der Militärpersonen
die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird.

3. Mit Militärzügen (§. 5, 2) müssen auf Erfordern der Militärbehörden
Militärtransporte aller Art befördert werden, welche die unter 1 bezeichneten
Stärken vom Beginn an haben oder im Verlaufe der Fahrt durch Zugang er-
reichen, schwächere Transporte jedoch nur bei Gefahr im Verzuge (§. 6) gegen
eine Vergütung, welche mindestens nach dem vollen Militär-Extrazugtarif zu be-
messen ist.

Die Eisenbahnverwaltungen sind indeß berechtigt, schwächere Transporte für
den Kopf-, Wagen- und Gewichtstariff mit Militärzügen, stärkere — aus-